



Brüssel, den 2. Dezember 2022
(OR. en)

15485/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0098(NLE)**

**POLCOM 197
WTO 227
AGRI 682
UD 274
UK 176**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 7906/22 + ADD 1
Betr.:	Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. April 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Union und Neuseeland nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EUListe CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union¹ sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens² vorgelegt.

¹ Dok. ST 7905/22 + ADD 1.

² Dok. ST 7906/22 + ADD 1.

2. Der Rat hat den Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens³ am 16. Mai 2022 angenommen. Zugleich hat der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV beschlossen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 7910/22) zusammen mit dem Abkommen⁴ dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, um den Abschluss des Abkommens vorzubereiten.
3. Das Abkommen mit Neuseeland wurde am 20. Juli 2022 unterzeichnet.
4. Am 22. November 2022 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt.
5. Der Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) hat den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens am 2. Dezember 2022 gebilligt.
6. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,
 - den Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument ST 7910/22) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen und
 - festzustellen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass ihm der Beschluss des Rates übermittelt wird.

³ Dok. ST 7909/22 (veröffentlicht in ABl. L 140 vom 19.5.2022, S. 1).

⁴ Dok. ST 7911/22.